

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Journalistik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 30. Juli 2008

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studiumumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 10 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung

- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich
- § 19 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Journalistische Praxisarbeit
- § 22 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

- § 25 In-Kraft-Treten

Anlage

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ordnungsgemäßen Bachelorstudiums der Journalistik.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten, die durch das Studium vermittelten Zusammenhänge überblickt und die für den Übergang in die journalistische Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind der Nachweis der Hochschulreife sowie der Nachweis über die Ableistung eines zweimonatigen redaktionellen Praktikums bei Einrichtungen von Presse, Hörfunk, Fernsehen oder in der Öffentlichkeitsarbeit vor Beginn des Studiums. ²Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

§ 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ³Das Bachelorstudium ist gekennzeichnet durch die Integration von Theorie (Forschungsorientierung) und Praxis (Berufsorientierung). ⁴Es besteht aus drei Säulen, die eine breit gefächerte Qualifizierung gewährleisten: Kommunikationswissenschaft und empirische Sozialforschung, Gesellschaftliche Grundkompetenz und Wahlbereich sowie der journalistischen Praxisausbildung. ⁵In jedem Semester werden praktische journalistische Kenntnisse vermittelt bzw. selbst erarbeitet. ⁶Das fünfte Semester ist in der Regel an einer Hochschule des Auslandes zu erbringen. ⁷Im sechsten Semester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen. ⁸Außerdem sind Schlüsselqualifikationen und Leistungen für den wahlfreien Bereich nachzuweisen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. ⁵Sie können verschiedene Fächer beinhalten. ⁶Die Studiengangsbeschreibung nach Abs. 4 kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(4) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung (Studiengangsbeschreibung) näher beschrieben, die von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät herausgegeben wird. ²Aus der Studiengangsbeschreibung muss sich ergeben, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Die Studiengangsbeschreibung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regelt die Studiengangsbeschreibung, in wie vielen der zur Auswahl stehenden Module der Studierende die geforderten Leistungen erbringen kann. ⁴Schließlich sollen auch Module vorgesehen werden, die die oder der Studierende völlig frei wählen kann (Wahlmodule). ⁵Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁶Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten mindestens einer dazugehörigen Prüfung oder Vorleistung oder der Modulprüfung selbst gewählt; die Wahl ist unwiderruflich. ⁷Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) ¹Während des Bachelorstudiums erfolgt eine berufspraktische Ausbildung. ²Sie ist mehrmedial angelegt. ³Neben der Praxisausbildung während der Semester gibt es zwei je vierwöchige Praktikumsmodule in den Semesterferien vor und nach dem dritten Semester, die der themenspezifischen journalismuspraktischen Ausbildung dienen. ⁴In verschiedenen Übungen mit Lehrbeauftragten aus der journalistischen Praxis wird in der Lehrredaktion des Studiengangs Journalistik redaktionelle Arbeit simuliert. ⁵Für die beiden Praktika und die jeweils dafür zu leistenden journalistischen Modulprüfungen werden je fünf ECTS-Punkte vergeben.

(7) ¹Im Rahmen der internationalen Ausrichtung des Studiengangs muss jede oder jeder Studierende ein Semester im Ausland verbringen. ²In der Regel ist dies das fünfte Semester. ³Die Auslandsphase ist Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ⁴Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen. ⁵Es wird den Studierenden empfohlen:

1. vor der Wahl der Module mit der Fachstudienberatung Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Anerkennung bestimmter Module zu treffen,
2. sich bis spätestens zum Ende des dritten Semesters für das Auslandsstudium und
3. sich während des vierten Semesters für die jeweiligen Module unter Nachweis eines Studienplatzes im Ausland zu entscheiden.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; zwei davon sind die hauptamtlich tätigen Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Faches Journalistik. ²Ein Mitglied kann aus den Reihen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs gewählt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Der oder die Vorsitzende soll Professorin oder Professor der Journalistik sein. ³Eine Wiederwahl ist möglich. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang sowie in anderen Studiengängen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von bis zu 90 ECTS-Punkten erfolgen. ²Eine Anerkennung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen bzw. umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 im Ausland erbrachte ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 9

Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ⁴Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ⁵In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁶Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 10 erfüllt sind. ⁷Der Umfang von Hausarbeiten soll in schriftlicher Form als fortlaufender Text 30 000 Zeichen nicht unter- und 90 000 Zeichen nicht überschreiten. ⁸Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁴Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁷Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es

sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. ³An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(5) ¹Für jede studienbegleitende Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und bzw. oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(6) ¹Macht die oder der Studierende durch ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 10 Multiple-Choice-Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. ²Er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) ¹Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) ¹Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,

3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend), Prozent	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von Leistungspunkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesem Bachelorstudiengang ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Der Erwerb von Leistungspunkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. ²Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(6) ¹Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. ²Die Anzahl der Leistungspunkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durch-

2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	schnittlichen Anforderungen liegt; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,50	=	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	=	gut,
über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

(2) ¹Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. ²Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ³Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbstständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden. ⁴Bei einer Gewichtung verschiedener Teilprüfungen innerhalb derselben Veranstaltung eines Moduls nimmt die oder der Prüfende die Berechnung der Endnote vor und leitet diese unverzüglich an das Prüfungsamt weiter.

(3) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 22 Abs. 7.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorarbeit zweimal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 20 Abs. 7.

§ 15

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit bzw. die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁴Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Veranstaltungen (Modulen) des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereiches gemäß § 18,
2. der journalistischen Praxisarbeit gemäß § 21 und
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 20.

²Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Studienplan des jeweiligen Studienprogramms.

§ 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

(1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 85 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er

1. ein Modul Grundlagen der Kommunikationswissenschaft (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Mediensysteme: Medienentwicklung in Deutschland und Europa (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Medienrecht: Grundlagen des Medienrechts der Bundesrepublik Deutschland (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Empirische Kommunikationsforschung I: Grundlagen der empirischen Sozialforschung (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Empirische Kommunikationsforschung II: Inhaltsanalyse und Befragung (5 ECTS-Punkte),
6. ein Modul Journalistisches Arbeiten I (10 ECTS-Punkte),
7. ein Modul Journalistisches Arbeiten II (5 ECTS-Punkte),
8. ein Modul Online-Journalismus (5 ECTS-Punkte),
9. ein Modul Hörfunk (5 ECTS-Punkte),
10. ein Modul Fernsehen/Videojournalismus (5 ECTS-Punkte),
11. ein Modul Magazinproduktion Print (5 ECTS-Punkte),
12. ein Modul Magazinproduktion Fernsehen (5 ECTS-Punkte),
13. ein Modul Internes Praktikum I: Print (5 ECTS-Punkte),
14. ein Modul Internes Praktikum II: Rundfunk (5 ECTS-Punkte),
15. ein Modul Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich (5 ECTS-Punkte),

16. ein Modul Einführung in die Politikwissenschaft: Grundbegriffe und Methoden (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren.

(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss mindestens drei der folgenden Module

1. ein Modul Aktuelle Medienentwicklung (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Fach- und Ressortjournalismus (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Publikums- und Wirkungsforschung (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft (5 ECTS-Punkte)

erfolgreich absolvieren. ³15 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft sollen regelmäßig im Ausland gemäß § 5 Abs. 7 erbracht werden. ⁴Jedenfalls sind davon mindestens 10 ECTS-Punkte im Ausland zu erbringen.

(3) ¹Im Wahlpflichtbereich Gesellschaft muss jede oder jeder Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss zwei der folgenden Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Einführung in die Philosophie (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Einführung in die Internationale Politik (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Einführung in die Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft (5 ECTS-Punkte)

(4) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende 40 ECTS-Punkte im Rahmen eines zu wählenden Schwerpunktes erwerben. ²Die Wahlbereiche sind in einem vornehmlich an den klassischen Ressorts orientierten Fächerspektrum orientiert: Politik, Wirtschaft oder Kultur. ³Es werden in der Regel folgende Schwerpunkte angeboten:

1. Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch)
2. Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch)
3. Literatur und Kommunikation
4. Lateinamerika-Studien
5. Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen
6. Politik und Gesellschaft
7. Betriebswirtschaftslehre

(5) Im Schwerpunkt „Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch)“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte in der Sprache Spanisch erwerben. ²Sprachneueinsteiger besuchen die dafür angebotenen Spanisch-Sprachmodule. ³Erzielt werden müssen Kenntnisse auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. ⁴Studierende, die bereits Spanischkenntnisse vorweisen können, müssen diese in Modulen bis zum Niveau B1+ erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.
2. ein Modul Periodismo Online: La Prensa (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Periodismos Online: Medios Audiovisuales (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch) (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Geschäftskommunikation und Öffentlichkeit (Spanisch) (5 ECTS-Punkte),
6. frei wählbares Modul, das mit dem Wahlbereich vereinbar ist (5-ECTS-Punkte).

(6) Im Wahlbereich „Fach- und interkulturelle Kommunikation (Französisch)“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 20 ECTS-Punkte in der Sprache Französisch erwerben. ²Sprachneueinsteiger besuchen die dafür angebotenen Französisch-Sprachmodule. ³Erzielt werden müssen Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. ⁴Studierende, die bereits Französischkenntnisse vorweisen können, müssen diese in Sprachmodulen bis zum Niveau

B2 erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 20 ECTS-Punkte absolvieren.

2. ein Modul Kommunikation im interkulturellen Kontext (Französisch) (5 ECTS-Punkte),
3. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(7) Im Wahlbereich „Literatur und Kultur“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ein Modul Grundlagen europäischer Kulturgeschichte (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Selbst- und Fremdwahrnehmung europäischer Literaturen und Kulturen (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Interkulturelle Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Einführung in die Literaturwissenschaft (Anglistik/Amerikanistik, Französisch, Spanisch, Italienisch, Germanistik) (5-ECTS-Punkte),
5. ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Philologie 1) (5 ECTS-Punkte),
6. ein Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Philologie 2) (5 ECTS-Punkte),
7. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(8) Im Wahlbereich „Lateinamerika-Studien“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS Punkte in Spanisch oder Portugiesisch erwerben. ²In Spanisch muss das Niveau B1+ in Portugiesisch das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreicht werden. ³Studierende, die in der zu wählenden Sprache bereits Kenntnisse vorweisen können, müssen diese bis zum Niveau B1+ bzw. A2 erweitern sowie Module zur Sprachpraxis oder Landeskunde (Politik Lateinamerikas, Geografie Lateinamerikas, Geschichte Lateinamerikas) bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.
2. ein Modul Grundlagen der Geografie Lateinamerikas (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Politik 2: Regierungssysteme und politischer Prozess in Lateinamerika seit 1950 (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Politik 3: Lateinamerika in der Weltwirtschaft und in der internationalen Politik (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Literaturgeschichte/Lateinamerika: 19. und 20. Jahrhundert (5 ECTS-Punkte),
6. ein frei wählbares Modul aus der Geschichte Lateinamerikas (Zeitgeschichte nach 1950) (5 ECTS-Punkte)

(9) Im Wahlbereich „Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. sechs Module Geschichte1 bis Geschichte 6 zu je 5 ECTS-Punkten,
2. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(10) Im Wahlbereich „Politik und Gesellschaft“ muss die oder der Studierende folgende Module absolvieren:

1. ¹Wer die Module gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 bereits erfolgreich absolviert hat, besucht das Modul Zeitgenössische politische Theorie (5 ECTS-Punkte). ²Wer nur eines der Module gemäß § 18 Abs. 3 Nrn. 2 oder 3 erfolgreich absolviert hat, hat statt des Moduls Zeitgenössische politische Theorie das noch fehlende Modul aus § 18 Abs. 3 Nrn. 2 oder 3 zu erbringen.
2. ein Modul Das politische System der Bundesrepublik Deutschland (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Einführung in die Soziologie (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Grundzüge soziologischer Theorien (5 ECTS-Punkte),
5. zwei der folgenden Module zu je 10 ECTS-Punkten:
Politische Soziologie und Kultursociologie
Abweichendes Verhalten und soziale Probleme
Schwerpunkte soziologischer Theorien
Bildung und Lebensalter

Akteure und Systeme der internationalen Politik
Politische Systeme im internationalen Vergleich
Europäische politische Ideen
Europäische Integration.

(11) Im Wahlbereich „Betriebswirtschaftslehre“ muss die oder der Studierende folgende Module absolvieren:

1. ein Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Mikroökonomie I (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Makroökonomie I (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Rechnungswesen (5 ECTS-Punkte),
6. frei wählbare Module, die mit dem Wahlbereich vereinbar sind, im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(12) ¹Weitere Schwerpunkte können angeboten werden, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht. ²Sie müssen von den jeweiligen Fakultäten genehmigt werden. ³Innerhalb des Wahlbereichs sollen regelmäßig 15 ECTS-Punkte im Ausland gemäß § 5 Abs. 7 erbracht werden; jedenfalls sind davon mindestens 10 ECTS-Punkte im Ausland zu erbringen. ⁴Für die Anerkennung gelten § 8 Abs. 1 bis 6 entsprechend mit Ausnahme des § 8 Abs. 5 Satz 1.

(5) ¹Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 bis 4 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 9. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die Studiengangsbeschreibung.

§ 19

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird. ²Sie besteht aus beliebigen Modulprüfungen in Höhe von mindestens 40 ECTS-Punkten.

(2) ¹Sie ist bestanden, wenn die Module bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. ²Eine nicht bestandene Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich der § 22 Abs. 4 und 5

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie spätestens am Ende des zweiten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen spätestens am Ende des dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt wird.

§ 20

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft gemäß § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der Katholischen Universität vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit kommunikationswissenschaftlichen Themen stehen. ³Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit darf frühestens nach dem Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten ausgegeben werden. ²Das Thema wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ³Diese oder dieser ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter sind die mit der Vertretung eines am Bachelorstudiengang beteiligten Fachs beauftragten, Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer der Katholischen-Universität Eichstätt-Ingolstadt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, wobei der Umfang 60 DIN A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten sollte. ²Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. ³Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Weichen die Noten der oder des Erst- und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁴Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet. ⁵Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird regelmäßig in den ersten zwei Wochen des Semesters ausgegeben. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0 ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

§ 21 Journalistische Praxisarbeit

(1) ¹Die Praxissäule wird mit der Anfertigung einer journalistischen Praxisarbeit abgeschlossen. ²Die oder der Studierende kann das Thema, das Medium (Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk, TV, Online, PR) sowie die Darstellungsformen (Bericht, Kommentar, Reportage, Feature etc.) frei wählen. ³Zweck der journalistischen Praxisarbeit ist die Umsetzung der in den journalistischen Praxismodulen vermittelten Inhalte sowie der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse im Rahmen einer eigenständigen journalistischen Arbeit.

(2) ¹Das Thema darf frühestens zu Beginn des vierten Semesters angemeldet werden. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ebenso wie der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. ⁴Die Betreuung und Bewertung der journalistischen Praxisarbeit erfolgt durch eine oder einen vom Prüfungsausschuss bestellte Gutachterin oder bestellten Gutachter.

(3) ¹Die journalistische Praxisarbeit ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ³Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde und noch nicht veröffentlicht hat. ⁴Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) ¹Die journalistische Praxisarbeit wird von einer Gutachterin oder einem Gutachter bewertet. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. ³Liegen mehrere Noten vor, wird die Note der journalistischen Praxisarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den Noten der jeweiligen Gutachter berechnet. ⁴Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Die journalistische Praxisarbeit kann in den ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbeginns eines Semesters sowie zwei Wochen vor Lehrveranstaltungsende des vorletzten Fachsemesters angemeldet werden.

(6) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 4 Satz 3 von über 4,0 ist die journalistische Praxisarbeit nicht bestanden. ²Sie kann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der journalistischen Praxisarbeit gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten journalistischen Praxisarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die journalistische Praxisarbeit wird mit 5 ECTS-Punkten bewertet.

§ 22

Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters oder im Falle des Abs. 6 bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
3. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat und
4. seit mindestens zwei Semestern als ordentlicher Studierender oder Studierende in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist.

²Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
2. eine Prüfung eines in § 18 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls, die journalistische Praxisarbeit oder die Bachelorarbeit

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines Attestes der oder des vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes unverzüglich erfolgen. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁵Die Kosten für das vertrauensärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn die oder der Studierende mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. ²Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. ³Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 18, der journalistischen Praxisarbeit nach § 21 und der Bachelorarbeit nach § 20, wobei das errechnete Mittel aus den Modulnoten und der journalistischen Praxisarbeit mit dem Faktor 3, die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. ²Die Gewichtung der Modulnoten wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 23 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher studienbegleitender Module inklusive der darin erworbenen Leistungspunkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Praxisarbeit sowie den Namen der jeweiligen Prüfenden,
4. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
5. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
6. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Bachelorprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt.

§ 24 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte

Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät.

Abschnitt V
Schlussbestimmung

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Anlage: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 12. Dezember 2007, der Genehmigung des Vorsitzenden der Hochschulleitung vom 29. Juli 2008 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 11. Juli 2008, Az: X/3-5e69(K)-10b/7 203.

Eichstätt, 30. Juli 2008

Prof. Dr. Rudolf Fisch
Vorsitzender der Hochschulleitung

Diese Ordnung wurde am 30. Juli 2008 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2008.